

Überblick über die rechtlichen Regelungen zur Gift- und Gefahrtierhaltung in den Ländern der Bundesrepublik

Renate Gebhardt-Brinkhaus (ASPE-Institut GmbH)

Stand Dezember 2011

Die folgende Zusammenstellung ist ein Überblick über die rechtlichen Regelungen, die die einzelnen Bundesländer bezüglich giftiger und/oder gefährlicher Tiere getroffen haben. Grundlage waren Internet-Recherchen und persönliche Nachfragen in den zuständigen Ministerien.

Giftige und gefährliche Tiere werden in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich behandelt. In manchen Bundesländern gelten Haltungsverbote, oder teilweise Haltungsverbote, Meldepflichten bzw. umfangreiche Auflagen. In anderen Bundesländern wird es den jeweiligen Ordnungsämtern überlassen, eigene Regelungen zu treffen und Verbote auszusprechen.

Es gibt zahlreiche gesetzliche Regelungen, z.T. sind sie umstritten wie z.B. die Hessische Regelung nach § 43a Abs. 1 Satz 2 HSOG und werden in unterschiedlichsten Gremien heftig diskutiert.

Durch die Artenschutzgesetze (BNatSchG, BartSchV, FFH, EG-VO 338/97 etc.) sind zahlreiche Arten international geschützt, d.h. es handelt sich um besonders oder streng geschützte Arten, die Handelsrestriktionen unterliegen. (dazu gehören z.B. Großkatzen, div. Bären, zahlreiche Reptilien, wie auch bestimmte Kobra-Arten).

In den Artenschutzregelungen wird jedoch kein Bezug genommen auf Giftigkeit oder Gefährlichkeit einer Tierart.

Die Artenschutz-Regelungen basieren ausschließlich auf Bedrohungs- oder Gefährdungsgrad der jeweiligen Art im Ursprungsland.

Eine bundeseinheitliche Regelung mit dem Umgang mit

gefährlichen oder giftigen Tieren gibt es nicht.

Grundsätzlich ist in allen Bundesländern die Einhaltung des §16 a Tierschutzgesetz Basis der Handlungsmöglichkeiten bei unsachgemäßer Haltung.

§ 16a TierSchG

Die zuständige Behörde trifft die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Sie kann insbesondere

1. im Einzelfall die zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 erforderlichen Maßnahmen anordnen,
2. ein Tier, das nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2 erheblich vernachlässigt ist oder schwerwiegende Verhaltensstörungen aufzeigt, dem Halter fortnehmen und so lange auf dessen Kosten anderweitig pfleglich unterbringen, bis eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Haltung des Tieres durch den Halter sichergestellt ist; ist eine anderweitige Unterbringung des Tieres nicht möglich oder ist nach Fristsetzung durch die zuständige Behörde eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Haltung durch den Halter nicht sicherzustellen, kann die Behörde das Tier veräußern; die Behörde kann das Tier auf Kosten des Halters unter Vermeidung von Schmerzen töten lassen, wenn die Veräußerung des Tieres aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist oder das Tier nach dem Urteil des beamteten Tierarztes nur unter nicht behebbaren erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterleben kann,
3. demjenigen, der den Vorschriften des § 2, einer Anordnung nach Nummer 1 oder einer Rechtsverordnung nach § 2a wiederholt oder grob zuwidergehandelt und dadurch den von ihm gehaltenen oder betreuten Tieren erhebliche oder länger anhaltende Schmerzen oder Leiden oder erhebliche Schäden zugefügt hat, das Halten oder Betreuen von Tieren einer bestimmten oder jeder Art untersagen oder es von der Erlangung eines entsprechenden Sachkundenachweises abhängig machen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er weiterhin derartige Zuwiderhandlungen begehen wird; auf Antrag ist ihm das Halten oder Betreuen von Tieren wieder zu gestatten, wenn der Grund für die Annahme weiterer Zuwiderhandlungen entfallen ist,
4. die Einstellung von Tierversuchen anordnen, die ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen einem tierschutzrechtlichen Verbot durchgeführt werden.



Zuständigkeiten: Bei Fragen zu Haltung und Gesundheit von Tieren

Private Tierhaltung:

Amts- bzw. Kreisveterinäramt der betreffenden Stadt bzw. Kreises (Stadt- bzw. Kreisverwaltung gibt Auskunft)

Nicht-private Tierhaltung:

Gewerbeaufsichtsamt der betreffenden Stadt bzw. Kreises

Übersicht über Regelungen zu Gefahrentieren der einzelnen Bundesländer

1. Nordrhein-Westfalen:

Keine gesetzliche Regelung, keine Verbote, keine Meldepflicht.

2. Niedersachsen

Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere (Gefahrtier-Verordnung – GefTVO)

3. Bayern

Liste Gefährlicher Tiere nach Art 37 LStVG
(Landesstraf- und Verordnungsgesetz)

4. Baden-Württemberg

Keine gesetzliche Regelung, keine Verbote, keine Meldepflicht.

5. Rheinland-Pfalz

Keine gesetzliche Regelung, keine Verbote, keine Meldepflicht.

6. Sachsen

Keine gesetzliche Regelung, teilweise keine Verbote, teilweise keine Meldepflicht. Ordnungsämter sind befugt Einzelregelungen zu erlassen.

7. Thüringen

ThürTierGefG vom 22. Juni 2011

8. Sachsen-Anhalt

Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere vom 31. März 1993, 2005 jedoch abgelaufen. Derzeit sind die Ordnungsämter für Einzelregelungen zuständig

9. Berlin

Verordnung
über das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten in Berlin
vom 9. Januar 2007

10. Mecklenburg-Vorpommern

Haltung gefährlicher Tiere verboten oder nur unter besonderen Auflagen möglich; Anforderungen und Anmeldung beim zuständigen Ordnungsamt.

11. Saarland

Polizeiverordnung über das Halten von gefährlicher wilder Tiere durch Privatpersonen
vom 6. Juli 1988

12. Hamburg

Keine gesetzliche Regelung, keine Verbote, keine Meldepflicht.

13. Bremen

Gemäß § 1 der Polizeiverordnung über die öffentliche Sicherheit in Bremen vom 27. September 1994 bedarf u. a. die Haltung der folgenden Tiere einer Erlaubnis der Ortpolizeibehörde

14. Schleswig-Holstein

Haltung gefährlicher Tiere im Naturschutzgesetz (Fassung v. 6. März 2007) geregelt.

§38 Absatz 5

15. Brandenburg

Keine gesetzliche Regelung, keine Verbote, keine Meldepflicht.

16. Hessen

Liste gefährlicher Tierarten nach § 43a Abs. 1 Satz 2 HSOG
(Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung)

Zusammenfassung:

11 von 16 Bundesländern haben eigene Gesetze oder Verordnungen erlassen.

1. Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen gibt es keine gesetzliche Regelung, aber eine Stellungnahme des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW:

Potenziell gefährliche (exotische) Tiere

(Quelle: LANUV 2008 - <http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/exoten.htm>)

Als potenziell gefährliche Tiere gelten Tiere, die aufgrund ihrer Giftwirkung, Beißkraft und / oder sonstigen Körperkraft den Menschen erheblich schädigen können. Es handelt sich überwiegend um nicht heimische (exotische) Wildtiere wie:

- giftige Tiere (z.B. Giftschlangen, Giftechsen),
- als ausgewachsene groß werdende, exotische Tiere mit enormer Beißkraft (z.B. alle Panzerechsen (Alligatoren, Krokodile, Gaviale), bestimmte Schildkröten (z.B. Schnappschildkröte, Geierschildkröte), auch Großkatzen, große Hundartige und Bären sowie
- als ausgewachsene groß werdende, exotische Tiere mit sonstiger Körperkraft (Würgen, Schwanzschlagen) (z.B. regelmäßig über 2,50 m groß werdende Riesenschlangen (z.B. Boa constrictor oder Arten aus der Gattung Python, regelmäßig über 2 m groß werdende Warane und Leguane).

Viele der potenziell gefährlichen, meist exotischen Tiere fallen unter den besonderen Artenschutz; für sie gelten die [besonderen Anforderungen an die Tierhaltungen](#) nach [Bundesartenschutzverordnung](#). Besonders geschützte Arten, die gleichzeitig als potenziell gefährlich gelten können, sind unter anderem:

- bei den Säugetieren Bären wie Braunbär, Hundartige wie Wolf sowie alle Großkatzen wie Löwe, Tiger, Gepard und weitere,
- bei den Reptilien:
- alle Panzerechsen also alle Kaimane, Gaviale, Alligatoren und Krokodile
- Riesenschlangen wie Boa- und Pythonarten,
- einige groß werdende Leguane und Warane,
- Giftschlangen wie asiatische Kobra-, einige europäische Vipern- und einige amerikanische Klapperschlangenarten.

Daneben gibt es jedoch Giftschlangenarten, die nicht unter den besonderen Artenschutz fallen – hierzu zählen z.B. Mamba-Arten, afrikanische Kobraarten, etliche Klapperschlangenarten und australische Giftschlangenarten wie Braunnattern oder Taipane. Diese werden in manchen zoologischen Einrichtungen gezeigt und gelegentlich auch privat gehalten. Für Zootierhändler, die Gifttiere anbieten, gelten verbindliche Arbeitsschutzbestimmungen und deutliche Empfehlungen von Tierhalterverbänden, z.B. zur Einrichtung getrennter, besonders gesicherter Gifttierräume.

Der Tierhalter ist verantwortlich

Der Umgang mit solchen potenziell gefährlichen Tieren erfordern besondere Sorgfalt, Umsicht und Kenntnisse zum Verhalten der Tiere.

Von potenziell gefährlichen Tieren sollten keinerlei Gefahren für unbeteiligte Menschen ausgehen. Die Tiere müssen also so gehalten werden, dass ein Entweichen ausgeschlossen ist. Grundsätzlich haftet ein Tierhalter und ist zu Schadensersatz verpflichtet für die Schäden an Körper und Gesundheit eines Menschen oder Beschädigungen an Sachen, die sein Tier verursacht (§ 833 Bürgerliches Gesetzbuch – Haftung des Tierhalters). Das bloße fahrlässige oder vorsätzliche Herumlaufen lassen eines gefährliches Tieres einer wildlebenden Art wird bereits nach dem (Bundes-)Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (§ 122 Halten gefährlicher Tiere) als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße belegt. Im Falle von fahrlässiger Körperverletzung oder gar Tötung eines Menschen durch ein unbeaufsichtigtes gefährliches Tier kann sich der Tierhalter sogar strafbar machen und muss mit den entsprechenden Konsequenzen wie hohe Geld- oder Freiheitsstrafe rechnen.

Keine gesetzliche Regelung, keine Verbote, keine Meldepflicht.

2. Niedersachsen

Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere (Gefahrtier-Verordnung – GefTVO)

vom 5. Juli 2000 (Nds.GVBl. 12/2000 S.149), geändert durch VO vom 12.9.2001 (Nds.GVBl. Nr.25/2001 S.608) und vom [14. Februar 2003 \(Nds.GVBl. Nr.7/2003 S.124\)](#)

Aufgrund des §55 Abs.1 Nr.4 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung vom 20. Februar 1998 (Nds.GVBl. S.101) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium für den Bereich des Landes Niedersachsen verordnet:

§ 1

(1) Es ist verboten, nicht gewerblich Giftschlangen einschließlich der Nattern der Gattungen Dispholidus und Thelotornis, Giftechsen, tropische Giftspinnen und giftige Skorpione zu halten.

(2) Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt kann Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 genehmigen, wenn

1. durch die Haltung des gefährlichen Tieres im Einzelfall keine Gefahr für Dritte entsteht und
 2. gewährleistet ist, dass die Tierhalterin oder der Tierhalter von dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt festgelegte Gegenmittel und Behandlungsempfehlungen bereithält.
- (3) Ausnahmen nach Absatz 2 sind zu befristen und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu erteilen.

§ 2

Die nicht gewerbliche Haltung eines in der Anlage aufgeführten Tieres bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn durch die Tierhaltung im Einzelfall die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird.

§ 3

(1) Die nach §2 der Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere vom 21. August 1980 (Nds.GVBl. S.344), geändert durch Verordnung vom 13. April 1984 (Nds.GVBl. S.114), erteilten Erlaubnisse gelten als Genehmigungen nach §2 Satz 1 fort.

§ 4

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des §59 Abs.1 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §1 oder §2 Abs.1 ohne Genehmigung ein Tier hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 5

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 8. Juli 2000 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere vom 21. August 1980 (Nds.GVBl. S.344), geändert durch Verordnung vom 13. April 1984 (Nds.GVBl. S.114), außer Kraft.

Anlage

(zu § 2 Satz 1) Dem § 2 Satz 1 unterfallen

1. von den Großkatzen
 - a. der Löwe (*Panthera leo*),
 - b. der Tiger (*Panthera tigris*),
 - c. der Leopard oder Panther (*Panthera pardus*),
 - d. der Schneeleopard (*Panthera uncia*) und
 - e. der Jaguar (*Panthera onca*);
2. der Puma (*Felis concolor*);
3. alle Arten Luchse (*Lynx*);
4. der Serval (*Felis s. Leptailurus serval*);
5. der Gepard (*Acinonyx inbatus*);
6. der Nebelparder (*Neofelis nebulosa*)
7. der Ozelot (*Felis pardalis*);
 - a. die Affen (*Primates*), ausgenommen Halbaffen (*Prosimiae*) und Krallenaffen (*Callithricidae*);
8. der Wolf (*Canis lupus*);
9. von den Bären
 - a. der Braunbär (*Ursus arctos*),
 - b. der Grizzlybär (*Ursus horribilis*),
 - c. der Schwarzbär oder Baribal (*Ursus s. Euarctos americanus*),
 - d. der Eisbär (*Ursus s. Thalarctos maritimus*),
 - e. der Kragenbär (*Ursus thibetanus*),
 - f. der Lippenbär (*Melursus ursinus*),
 - g. der Malaienbär (*Helarctos malayanus*) und
 - h. der Brillenbär (*Tremarctos ornatus*);
10. alle Arten der Echten Krokodile (*Crocodylidae*),
11. alle Arten der Alligatoren und Kaimane (*Alligatoridae*)
und
12. der Gavial (*Gavialis gangeticus*).

Eine detaillierte Liste von Giftschlangen, Giftechsen, tropische Giftspinnen und giftige Skorpionen soll demnächst folgen.

3. Bayern

Die Haltung eines gefährlichen Tieres bzw. wildlebender Arten bedarf in Bayern der Erlaubnis der Gemeinde. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragssteller ein berechtigtes Interesse nachweist, gegen seine Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz nicht entgegenstehen. Die Erlaubnis kann auch vom Nachweis des Bestehens einer Haftpflichtversicherung abhängig gemacht werden (Art. 37 Abs. 2 Sätze 1 und 2 LStVG).

In Bayern gibt es einige Gemeinden, in denen eigene Verordnungen gelten. Es ist also unbedingt nötig, sich vor der Anschaffung eines solchen Tieres entsprechend über die örtlichen Vorschriften und Einschränkungen zu informieren!

Sonderbereiche der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Liste der gefährlichen Tiere (Landeshauptstadt München)

Vorbemerkung: Ein Tier wildlebender Art ist dann gefährlich im Sinne des Gesetzes, wenn es einer Tiergattung angehört, die erfahrungsgemäß Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erwarten lässt. Ob es im Einzelfall diese Eigenschaft noch besitzt, spielt keine Rolle (Leitsatz BayObLG Beschluß vom 12.11.1985).

Reptilien (classis reptilia)

(Hinweis: Bei Längenangaben ist stets das erwachsene (adulte) Tier entscheidend, also unterfallen auch Jungtiere, die momentan diese Maße vielleicht noch nicht erreicht haben, der Regelung !

Panzerechsen Ordnung (ordo) Crocodylia: Alle, hierunter fallen alle Unterordnungen (subordo), Familien (familia), Gattungen (genus) und Arten (species) wie Krokodile, Alligatoren, Gaviale und Kaimane.

Riesenschlangen Familie (familia) Boidae:

Arten (species):

Tigerpython (Python molurus), Felsenpython (Python sebae), südlicher Felsenpython (Python natalensis), Netzpython (Python reticulatus), große Anakonda (Eunectes murinus), südliche Anakonda (Eunectes notaeus), Schauensees Anakonda (Eunectes deschauenseei), Beni Anakonda (Eunectes beniensis), Blutpython (Python curtus), Amethystpython (Morelia amethystina), Papua-Wasserpython (Apodora papuana), Olivpython (Liasis olivaceus), Oenpellypython (Morelia oenpelliensis) Unterarten (subspecies):

Diamantpython (Morelia spilota spilota), Rautenpython (Morelia spilota variegata),

Wichtig: Auch andere Riesenschlangen, die ausgewachsen (adult) regelmäßig eine Länge von 3 m überschreiten, sind erlaubnispflichtig !

Giftschlangen Überfamilie (superfamilia) caenophidia:

Giftnattern Familie (familia) Elapidae:

alle Arten der Gattungen (genus):

Todesottern (Acanthophis), Schildkobras (Aspidelaps), Wasserkobras (Boulengerina), Kraits (Bungarus), Mambas (Dendroaspis), Ringhalskobras (Hemachatus), Bauchdrüsenottern (Maticora), Echte Korallenschlangen (Micrurus), Echte Kobras (Naja), Tigerottern (Notechis), Königskobras (Ophiophagus), Taipans (Oxyuranus), Schwarzottern (Pseudechis), Waldkobras (Pseudohaje), Australische Scheinkobras (Pseudonaja), Wüstenkobras (Walterinnesia);

Vipern Familie (familia) Viperidae:

alle Arten der Gattungen (genus) Buschvipern (Atheris), Puffottern (Bitis), Hornvipern (Cerastes), Sandrassel-Ottern (Echis), Macmahon-Vipern (Eristicophis), Trughornvipern (Pseudocerastes), Echte Vipern (Vipera);

Grubenottern Familie (familia) Crotalidae:

alle Arten der Gattungen (genus):

Dreieckskopftottern (Agkistrodon), Lanzenottern (Bothrops), Klapperschlangen (Crotalus), Buschmeister (Lachesis), Zwergklapperschlangen (Sistrurus), Asiatische Lanzenottern (Trimesurus)

Trugnattern Familie (familia) Boiginae die Gattungen (genus): Peitschennattern (Ahaetulla),

Nachtbaumnattern (Boiga), Sandrennnattern (Psammophis), Boomslang (Dispholidus), Baumnattern (Thelotornis), Tigernattern (Rhabdophis tigrinus)

Seeschlangen Familie (familia) Hydrophiidae: vollständig

Schnapschildkröten Art (species) Chelydra serpentina und Geierschildkröten der Art (species) Macrolemys temminckii;

Wichtig: Andere Wasser- und Sumpfschildkröten, die ausgewachsen (adult) regelmäßig eine Panzerlänge von 50 cm überschreiten, sind ebenfalls erlaubnispflichtig

Krustenechsen Familie (familia) Helodermatidae: vollständig

Warane Familie (familia) Varanidae:

Arten (species):

Wüstenwaran (Varanus griseus), Nilwaran (Varanus niloticus), Bengalenwaran (Varanus bengalensis), Bindenwaran (Varanus salvator), Komodowaran (Varanus komodoensis), Weißkehlwaran (Varanus albigularis), Grosswaran (Varanus giganteus), Goulds Waran (Varanus gouldii), Papua-Waran (Varanus salvadorii), Grey's Waran (Varanus olivaceus), Buntwaran (Varanus varius);

Wichtig: Andere Warane (Varanidae), die ausgewachsen (adult) regelmäßig eine Körperlänge (ohne Schwanz) von 60 cm überschreiten, sind ebenfalls erlaubnispflichtig

Leguane Familie (familia) Iguanidae:

Die Art (species) Nashornleguan (*Cyclura cornuta*);

Wichtig: Andere Leguane (Iguanidae), die ausgewachsen (adult) regelmäßig eine Körperlänge (ohne Schwanz) von 60 cm überschreiten, sind ebenfalls erlaubnispflichtig !

Wirbellose Tiere (Invertebrata)

Skorpione (ordo/Ordnung scorpiones)

Gattungen (genus):

Buthus, Mesobuthus, Compsobuthus, Lychas, Orthochirus, Urodacus, Uroplectes, Vaejovis, Bothriurus, Buthacus, Buthotus, Androctonus, Tityus, Leiurus, Centruroides, Nebo, Hemiscorpius; dto Parabuthus;

Pauschaler Hinweis zu Skorpionen: Sind die beiden Greifzangen (Scheren) des Skorpions jeweils breiter (kräftiger) als der mit dem Giftstachel versehene Schwanz, so könnte das Tier mindergiftig sein = Wer starke Scheren besitzt, ist auf das Gift nicht so angewiesen (zitiert aus: Vergiftung durch Skorpionstiche; Autoren Kleber/Wagner/Felgenhauer/Kunze/Zilker in Dt. Ärzteblatt 25.06.1999).

erheblich giftige Spinnen

Gattungen (genus) einschliesslich von Synonymen:

Trechona, Atrax, Hadronycha, Harpactirella, Latrodectus, Loxosceles, Mastrophora, Phoneutria, Cheiracanthium, Sicarius, Hogna, Macrothele, Actinopus, Badumna, Cteniza, Bothriocyrtum, Ummidia, Idiommatia, Ixeticus, Miturga, Phrynarachne, Tegenaria, Lampona, Olios, Panderbetes, Pedita, Isopoda, Heteropoda, Delena, Saotes, Typostola, Poecilotheria*, Selenocosmia*

*Hinweis zu Vogelspinnen:

Aus der Familie (familia) Vogelspinnen/Theraphosidae sind nur die Gattung (genus) **Poecilotheria*** Unterfamilie (subfamilia) Poecilotheriinae) und die Gattung (genus) **Selenocosmia*** Unterfamilie (subfamilia) Selenocosmiinae) derzeit von der Halteerlaubnispflicht des Art. 37 LStVG erfasst.

Alle Skorpione, Spinnen und Hundertfüßler, deren Art nicht eindeutig bestimmt werden kann, sind grundsätzlich als gefährlich und deshalb als erlaubnispflichtig anzusehen.

***Wichtiger Hinweis:** Da die zoologische Nomenklatur ständigen Anpassungen und Veränderungen unterworfen ist, kann dies zu Art- und Gattungsnamensänderungen führen; für manche Arten und Gattungen sind auch mehrere Synonyme gebräuchlich. Im Regelfall sollten die eindeutigen wissenschaftlichen Namen der Tiere verwendet werden (Gattung/ genus, ggf Art/species oder Unterart/subspecies).

Anmerkung: Dieses Informationsblatt beinhaltet allgemeine Hinweise im Zusammenhang mit der Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Jede Genehmigung oder Ablehnung einer Gefahrtierhaltung setzt eine Einzelfallprüfung der zuständigen Behörde voraus. Entscheidend ist stets die aktuelle Rechtslage. Irrtum vorbehalten.
Stand: 01/2006v2

Liste Gefährlicher Tiere nach Art. 37 LStVG Bayern

Vorbemerkung: Ein Tier wildlebender Art ist dann gefährlich im Sinne des Gesetzes, wenn es einer Tiergattung angehört, die erfahrungsgemäß Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erwarten lässt. Ob es im Einzelfall diese Eigenschaft noch besitzt, spielt keine Rolle (Leitsatz BayObLG Beschluß vom 12.11.1985).

Insbesondere sind gem. Vorgabe derzeit* die nachstehenden Tiergruppen/Tierarten als gefährliche Tiere wildlebender Arten eingestuft, deren Haltung erlaubnispflichtig ist:

Säugetiere (Mammalia)

alle Affen mit Ausnahme der Halbaffen (Prosimiae) und Krallenaffen (Callithricidae), Großbären (Ursidae), Katzen (Felidae):Geparde (*Acinonyx jubatus*), Pumas (*Panthera concolor*), Ozelot (*Leopardus pardalis*), Schneeleopard (*Uncia uncia*), Nebelparder (*Neofelis nebulosa*),Tiger (*Panthera tigris*), Jaguar (*Panthera onca*), Leopard (*Panthera pardus*), Löwe (*Panthera leo*), Luchse (*Lynx*), Serval (*Leptailurus serval*), Hyänen (*Hyaenidae*), Wölfe (*Canis lupus*), einschließlich deren Mischlinge mit Hunden, afrikanische Wildhunde (*Lycaon pictus*)Große Robben: Walrosse (*Odobenidae*), Bullen von See-Elefanten (*Mirounga*), Klappmützen (*Cystophora*) und anderen großen Robben, Asiatische Elefanten (*Elephas*), afrikanische Elefanten (*Loxodonta*), Nashörner (*Rhinocerotidae*), Tapire (*Tapiridae*), Flusspferde (*Hippo-potamidae*), Giraffen (*Giraffidae*), Männliche Großkamele (*Camelus*), Männliche Großhirsche mit Geweih der Arten Elch (*Alces alces*) und Wapiti (*Cervus elaphus*), Männliche Antilopen der Arten Elenantilope (*Taurotragus oryx*), Rappenantilope (*Hippotragus niger*), Säbel-antilope (*Oryx gazella*) und andere männliche Großantilopen, Wildrinder: Anoas (*Bubalus sp.*), Kaffernbüffel (*Syncerus caffer*), Gaur (*Bos gaurus*), Banteng (*Bos javanicus*), Bison (*Bison bison*), Wisent (*Bison bonasus*), Wildpferde (*Equus przewalski*)

Reptilien (classis reptilia)

(Hinweis: Bei Längenangaben ist stets das erwachsene (adulte) Tier entscheidend, also unterfallen auch Jungtiere, die momentan diese Maße vielleicht noch nicht erreicht haben, der Regelung !

Panzerechsen Ordnung (ordo) Crocodylia:

Alle, hierunter fallen alle Unterordnungen (subordo), Familien (familia), Gattungen (genus) und Arten (species) wie Krokodile, Alligatoren, Gaviale und Kaimane mit Ausnahme der Glatstirnkaimane Gattung (genus) Paleosuchus.

Riesenschlangen Familie (familia) Boidae:

Arten (species):

Tigerpython (*Python molurus*), Felsenpython (*Python sebae*), südlicher Felsenpython (*Python*

natalensis), Netzpython (*Python reticulatus*), große Anakonda (*Eunectes murinus*), südliche Anakonda (*Eunectes notaeus*), Schauensees Anakonda (*Eunectes deschauenseei*), Beni Anakonda (*Eunectes beniensis*), Abgottschlange (*Boa constrictor*), Amethystpython (*Morelia amethystina*), Papua-Wasserpython (*Apo-*

dora papuana), Olivpython (*Liasis olivaceus*), Oenpellypython (*Morelia oenpelliensis*)

Unterarten (subspecies):

Diamantpython (*Morelia spilota spilota*), Rautenpython (*Morelia spilota variegata*),

Wichtig: Auch andere Riesenschlangen, die ausgewachsen (adult) regelmäßig eine Länge von 3 m überschreiten, sind erlaubnispflichtig !

Giftschlangen Überfamilie (superfamilia) Caenophidia:

Giftnattern Familie (familia) Elapidae:

alle Arten der Gattungen (genus):

Todesottern (*Acanthophis*), Schildkobras (*Aspidelaps*), Wasserkobras (*Boulengerina*), Kraits (*Bungarus*), Mambas (*Dendroaspis*), Ringhalskobras (*Hemachatus*), Bauchdrüsenottern (*Maticora*), Echte Korallenschlangen (*Micrurus*), Echte Kobras (*Naja*), Tigerottern (*Notechis*), Königskobras (*Ophiophagus*), Taipans (*Oxyuranus*), Schwarzottern (*Pseudechis*), Waldkobras (*Pseudohaje*), Australische Scheinkobras (*Pseudonaja*), Wüstenkobras (*Walterinnesia*);

Vipern Familie (familia) Viperidae:

alle Arten der Gattungen (genus):

Buschvipern (*Atheris*), Puffottern (*Bitis*), Hornvipern (*Cerastes*), Sandrasselottern (*Echis*), Macmahon-Vipern (*Eristicophis*), Trughornvipern (*Pseudocelestes*), Echte Vipern (*Vipera*)

Grubenottern Familie (familia) Crotalidae:

alle Arten der Gattungen (genus):

Dreieckskopftottern (*Agkistrodon*), Lanzenottern (*Bothrops*), Klapperschlangen (*Crotalus*),

Buschmeister (*Lachesis*), Zwergklapperschlangen (*Sistrurus*), Asiatische Lanzenottern (*Trimeresurus*)

Trugnattern Familie (familia) Boiginae die Gattungen (genus):

Peitschennattern (*Ahaetulla*), Nachtbaumnattern (*Boiga*), Sandrennnattern (*Psammophis*), Boomslang (*Dispholidus*), Baumnattern (*Thelotornis*), Tigernattern (*Rhabdophis tigrinus*)

Seeschlangen Familie (familia) Hydrophiidae: vollständig

Schnappschildkröten Art (species) *Chelydra serpentina* und Geierschildkröten der Art (species) *Macrolemys temminckii*;

Wichtig: Andere Wasser- und Sumpfschildkröten, die ausgewachsen (adult) regelmäßig eine

Panzerlänge von 50 cm überschreiten, sind ebenfalls erlaubnispflichtig

Krustenechsen Familie (familia)

Helodermatidae: vollständig

Warane Familie (familia) Varanidae:

Arten (species):

Wüstenwaran (*Varanus griseus*), Nilwaran (*Varanus niloticus*), Bengalenwaran (*Varanus bengalensis*), Bindenwaran (*Varanus salvator*), Komodowaran (*Varanus komodoensis*), Weißkehlwaran (*Varanus albigularis*), Grosswaran (*Varanus giganteus*), Goulds Waran (*Varanus gouldii*), Papua-Waran (*Varanus salvadorii*), Grey's Waran (*Varanus olivaceus*), Buntwaran (*Varanus varius*);

Wichtig: Andere Warane (Varanidae), die ausgewachsen (adult) regelmäßig eine Körperlänge (ohne Schwanz) von 60 cm überschreiten, sind ebenfalls erlaubnispflichtig

Leguane Familie (familia) Iguanidae:

Die Art (species) Nashornleguan (*Cyclura cornuta*);

Wichtig: Andere Leguane (Iguanidae), die ausgewachsen (adult) regelmäßig eine Körperlänge (ohne Schwanz) von 60 cm überschreiten, sind ebenfalls erlaubnispflichtig !

Wirbellose Tiere (Invertebrata)

Skorpione (ordo/Ordnung scorpiones)

Gattungen (genus):

Buthus, *Mesobuthus*, *Compsobuthus*, *Lychas*, *Orthochirus*, *Urodacus*, *Uroplectes*, *Vaejovis*,

Bothriurus, *Buthacus*, *Buthotus*, *Androctonus*, *Tityus*, *Leiurus*, *Centruroides*, *Nemobius*, *Hemiscorpius*; dto *Parabuthus*;

Pauschaler Hinweis zu Skorpionen: Sind die beiden Greifzangen (Scheren) des Skorpions jeweils breiter (kräftiger) als der mit dem Giftstachel versehene Schwanz, so könnte das Tier mindergiftig sein = Wer starke Scheren besitzt, ist auf das Gift nicht so angewiesen (zitiert aus: Vergiftung durch Skorpionstiche; Autoren Kleber/Wagner/Felgenhauer/Kunze/Zilker in Dt. Ärzteblatt 25.06.1999).

erheblich giftige Spinnen

Gattungen (genus) einschliesslich von Synonymen:

Trechona, *Atrax*, *Hadronycha*, *Harpactirella*, *Latrodectus*, *Loxosceles*, *Mastrophora*, *Phoneutria*, *Cheiracanthium*, *Sicarius*, *Hogna*, *Macrothele*, *Actinopus*, *Badumna*, *Cteniza*, *Bothriocyrtum*, *Ummidia*, *Idiommatia*, *Ixeuticus*, *Miturga*, *Phrynarchne*, *Tegenaria*, *Lampona*, *Olios*, *Pandercetes*, *Pediana*, *Isopoda*, *Heteropoda*, *Delena*, *Saotes*, *Typostola*, *Poecilotheria**, *Selenocosmia**

*Hinweis zu Vogelspinnen:

Aus der Familie (familia) Vogelspinnen/Theraphosidae sind nur die Gattung (genus) *Poecilotheria** Unterfamilie (subfamilia) *Poecilotheriinae* und die Gattung (genus) *Selenocosmia** Unterfamilie (subfamilia) *Selenocosmiinae* derzeit von der Halteerlaubnispflicht des Art. 37 LStVG erfasst.

Alle Skorpione, Spinnen und Hundertfüßler, deren Art nicht eindeutig bestimmt werden kann, sind grundsätzlich als gefährlich und deshalb als erlaubnispflichtig anzusehen.

*Wichtiger Hinweis: Da die zoologische Nomenklatur ständigen Anpassungen und Veränderungen unterworfen ist, kann dies zu Art- und Gattungsnamensänderungen führen; für manche Arten und Gattungen sind auch mehrere Synonyme gebräuchlich. Im Regelfall sollten die eindeutigen wissenschaftlichen Namen der Tiere verwendet werden (Gattung/genus, ggf. Art/species oder Unterart/subspecies).

Irrtum oder Änderungen vorbehalten.



Anmerkung:

Grundsätzlich wird in Bayern die private Haltung von gefährlichen oder giftigen Tieren nicht genehmigt. Als Voraussetzung für die legale Haltung muß das „berechtigte Interesse“ nachgewiesen werden. Da dieser Begriff juristisch nicht genau definiert ist, liegt es im Ermessen des Sachbearbeiters, die genauen Auflagen zu postulieren. In der Praxis gelingt es Privatpersonen nahezu nie, eine Genehmigung zu erreichen.

4. Sachsen

Das jeweilige zuständige Ordnungsamt ist befugt eigene Regelungen zu treffen.

- Stadt Dresden: **Polizeiverordnung – der Landeshauptstadt Dresden zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Dresden**

v.

28.10.2004

- § 8 Anmeldepflicht von Gift- und Riesenschlangen und anderen gefährlichen Tieren

- Stadt Leipzig: **Polizeiverordnung - Sicherheit und Ordnung in der Stadt Leipzig**

- § 15 Anmeldepflicht von Gift- und Riesenschlangen sowie ähnlichen Tieren

5. Sachsen-Anhalt

Für das Land Sachsen-Anhalt wurde 1993 vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere erlassen. Diese Verordnung ist allerdings verfristet und seit Februar 2005 nicht mehr gültig. Damit verfügt Sachsen-Anhalt gegenwärtig über **keine** allgemeingültige Gefahrenabwehrverordnung zum Halten gefährlicher Tiere. (Stand: 02/2008)

GVBl. LSA Nr. 17/1993, ausgegeben am 16. 4. 1993

Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere.

Vom 31. März 1993.

Auf Grund des § 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. LSA S. 538) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern verordnet:

§ 1

(1) Die nichtgewerbliche Haltung von Giftschlangen einschließlich der Nattern der Gattungen *Dispholidus* und *Thelotornis*, von Giftschnecken, tropischen Giftspinnen und giftigen Skorpionen ist verboten.

(2) Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt können Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 1 zulassen, wenn

1. durch die Haltung keine Gefahren für Dritte entstehen,
2. die Bereitstellung der mit der Zulassung festgelegten Gegenmittel (Seren) und Behandlungsempfehlungen durch den Tierhalter gewährleistet ist und
3. die Haltung der Tiere artgerecht erfolgt.

Ausnahmen nach Satz 1 sind zu befristen und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu erteilen. Soweit notwendig, sind bei der Ausnahmeerteilung Auflagen vorzusehen.

§ 2

Wer nichtgewerblich ein in der Anlage aufgeführtes Tier hält, bedarf der Erlaubnis des Landkreises oder der kreisfreien Stadt. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn durch die Tierhaltung im Einzelfall die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird und die Haltung artgerecht erfolgt.

§ 3

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 SOG LSA handelt, wer entgegen § 1 Abs. 1 oder § 2 Satz 1 unerlaubt ein Tier hält oder gegen Auflagen nach § 1 Abs. 2 Satz 3 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 31. März 1993.

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Sachsen-Anhalt

Wernicke

Anlage

Tiere im Sinne des § 2 Satz 1 sind:

1. folgende Großkatzen:
Löwe (*Panthera leo*),
Tiger (*Panthera tigris*),
Leopard oder Panther (*Panthera pardus*),
Schneeleopard (*Panthera uncia*),
Jaguar (*Panthera onca*);
2. Puma (*Felis concolor*);
3. Luchs (*Lynx*, alle Arten);
4. Serval (*Felis d. Leptailurus serval*);
5. Gepard (*Acinonyx jubatus*);
6. Nebelparder (*Neofelis nebulosa*);
7. Ozelot (*Felis pardalis*);
8. Hyäne (*Hyaenidae*, *Protelidae*);

9. Affen (Primates), ausgenommen Halbaffen (Prosimiae) und Krallenaffen (Callithricidae);
10. Wolf (*Canis lupus*);
11. folgende Bären:
Braunbär (*Ursus arctos*),
Grizzlybär (*Ursus horribilis*),
Schwarzbär oder Baribal (*Ursus d. Euarctos americanus*),
Eisbär (*Ursus s. Thalarctos maritimus*),
Kragenbär (*Ursus tibetanus*),
Lippenbär (*Melursus ursinus*),
Malaienbär (*Helarctos malayanus*),
Brillenbär (*Tremarctos ornatus*);
12. alle Arten der echten Krokodile (*Crocodylidae*);
13. alle Arten der Alligatoren und Kaimane (*Alligatoridae*);
14. Gavia (*Gavialis gangeticus*).

6. Berlin

In Berlin gilt die Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere und wildlebender Arten vom 9. Januar 2007 (GVBl. Nr. 1 vom 18.01.2007) Zuständig ist das Veterinärsamt im jeweiligen Wohnbezirk des Halters.

Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten in Berlin

Vom 9. Januar 2007*

Auf Grund der §§ 55 und 57 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das durch § 10 des Gesetzes vom 14. November 2006 (GVBl. S. 1045) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Verbot der nichtgewerblichen Haltung gefährlicher Tiere wildlebender Arten

(1) Die nichtgewerbliche Haltung von Tieren der in der Anlage aufgeführten Arten ist verboten.

(2) Vom Verbot des Absatzes 1 darf die zuständige Behörde auf Antrag eine Ausnahme zulassen, wenn

1. gegen die Zuverlässigkeit der Tierhalterin oder des Tierhalters keine Bedenken bestehen,
2. die Tierhalterin oder der Tierhalter über die für die Haltung der jeweiligen Tierart erforderliche Sachkunde verfügt,
3. eine artgemäße und verhaltensgerechte Unterbringung sowie eine angemessene Ernährung und Pflege des Tieres sichergestellt sind,
4. gewährleistet ist, dass das Tier ausbruchsicher gehalten wird und sich andere Personen als die Tierhalterin oder der Tierhalter keinen Zugang zu dem Tier verschaffen können,
5. bei der Haltung eines Tieres einer giftigen Art die Tierhalterin oder der Tierhalter geeignete Gegenmittel (Seren) in gebrauchsfähigem Zustand und Behandlungsempfehlungen bereithält,
6. auch sonst keine Tatsachen bekannt sind, die die Annahme rechtfertigen, durch die Haltung des gefährlichen Tieres werde die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet.

(3) Die Ausnahme nach Absatz 2 ist unter Bedingungen zuzulassen oder mit Auflagen zu verbinden, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Auflagen können auch nachträglich angeordnet werden. Die Ausnahme ist auf höchstens drei Jahre zu befristen und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu erteilen.

(4) Die Ausnahme nach Absatz 2 wird unbeschadet tierschutzrechtlicher, tierseuchenrechtlicher, natur- und artenschutzrechtlicher sowie anderer Rechtsvorschriften, die das Halten von Tieren regeln, erteilt.

§ 2

Abgabe gefährlicher Tiere wildlebender Arten

Tiere der in der Anlage aufgeführten Arten dürfen zur nichtgewerblichen Haltung nur an Personen abgegeben werden, die eine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 besitzen. Die abgebende Person hat das abgegebene Tier, das Abgabedatum, Datum: Verk. am 18. 1. 2007, GVBl. S. 4

2011-1-6

2

85. Erg.Lfg. (Juni 2007)

den Namen und die Wohnanschrift der neuen Halterin oder des neuen Halters zu dokumentieren. Die entsprechenden Unterlagen sind drei Jahre lang aufzubewahren.

§ 3

Übergangsbestimmungen

(1) Wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ein Tier der in der Anlage aufgeführten Arten gehalten, gilt eine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 vorbehaltlich des Satzes 2 für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung als vorläufig erteilt. Wird innerhalb dieses Zeitraums eine Ausnahme beantragt, erlischt die vorläufige Ausnahme nach Satz 1 mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag. Die Ausnahme nach Satz 1 kann durch die zuständige Behörde jederzeit widerrufen werden, sofern dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.

(2) Ausnahmen, die nach der Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten vom 28. Februar 1996 (GVBl. S. 102), außer Kraft getreten mit Ablauf des 31. Dezember 2005, ohne Befristung zugelassen wurden, gelten für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung weiter. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten, Einziehung

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 und 2 ein Tier der in der Anlage aufgeführten Arten ohne die erforderliche Ausnahme hält,
2. gegen eine vollziehbare Auflage nach § 1 Abs. 3 verstößt,
3. entgegen § 2 Satz 1 ein Tier der in der Anlage aufgeführten Arten an eine Person abgibt, die nicht die erforderliche Ausnahme besitzt,
4. entgegen § 2 Satz 2 die Abgabe eines Tieres nicht dokumentiert,
5. entgegen § 2 Satz 3 die Unterlagen nicht drei Jahre lang aufbewahrt oder
6. entgegen einem vollziehbaren Widerruf nach § 3 Abs. 1 Satz 3 oder nach

§ 3 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 3 ein Tier hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.



(3) Tiere, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen und, wenn ihre Haltung nicht ohne fortgesetzte Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung möglich ist, eingeschläfert werden.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 18. Januar 2017 außer Kraft.

2011-1-6

3

85. Erg.Lfg. (Juni 2007)

Anlage: Verzeichnis gefährlicher Tiere wildlebender Arten

Affen (Simiae): alle Arten ausgenommen Halbaffen (Prosimiae) und Krallenaffen (Callithricidae)

Wildhunde (Canidae): alle Arten

Bären (Ursidae): alle Arten

Hyänen (Hyaenidae): alle Arten

Wildkatzen (Felidae): alle Arten

Schildkröten:

– Schnappschildkröte (*Chelydra serpentina*)

– Geierschildkröte (*Macrolemys temnickii*)

Panzerechsen (Crocodylia):

– Krokodile (Crocodylidae)

– Alligatoren und Kaimane (Alligatoridae)

– Gavial (*Gavialis gangeticus*)

Schlangen:

– Riesenschlangen (Boidae):

– Pythons (Pythoninae)

– Boas (Boinae)

– Sandboas (Erycinae), die ausgewachsen eine Gesamtkörperlänge von mindestens 1,80 m

erreichen können

– **Giftnattern (Elapidae):** alle Arten

– **Vipern (Ottern) (Viperidae):** alle Arten, inkl. der Grubenottern (Crotalidae)

– **Seeschlangen (Hydrophiidae):** alle Arten

– **Trugnattern (Boigniae):** alle Arten

Echsen:

– giftige Arten: Krustenechsen (Helodermatidae): alle Arten

– Warane (Varanidae): alle Arten, die ausgewachsen eine Gesamtkörperlänge (Körper-Rumpflänge ohne Schwanz) von mindestens 50 cm erreichen können

Leguane:

– Kubaleguan (*Cyclura nubila*)

– Nashornleguan (*Cyclura cornuta*)

– Grüner Leguan (*Inguana inguana*)

Giftige Frösche:

– Pfeilgiftfrösche (Dendrobatidae): alle Arten, nur Wildfänge

Giftige Spinnen:

– Phoneutria sp. (Kammspinne)

– Loxosceles sp. (Einsiedlerspinne)

– Atrax sp. (Trichter(netz)spinne, Funnel Web Spider)

– Vogelspinnen: nur *Poecilotheria spec.*, *Haplopelma lividum*

– Schwarze Witwen (*Latrodectus mactans*)

– Red Back Spider (*Latrodectus hasselti*)

Skorpione: alle Arten

Hundertfüßer: Skolopender (Scolopendromorpha): alle Arten



Ein Beschluss des Senats vom 22.09.2009 beinhaltet folgende neue Informationen:

Unter das Haltungsverbot fallen „Löwen, Tiger, Bären, Wölfe, Giftschlangen sowie hochgiftige Skorpione und Spinnen. Bei bereits bestehenden Ausnahmegenehmigungen dürfen die Tiere allerdings behalten werden. Verstöße können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.“

Laut Beschluss des Senats vom 22.9.2009 soll es keine neuen Ausnahmegenehmigungen mehr geben. (Quelle: rbb Nachrichten 22.09.2009)

Siehe auch: <http://www.echse.eu/2010/04/berlin-generelles-verbot-der-privaten-haltung-gefahrlicher-wildtiere-beschlossen>

7. Saarland

Die Haltung gefährlicher Tiere / wildlebender Arten wird im Saarland durch die Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher wilder Tiere durch Privatpersonen vom 6. Juli 1988 geregelt. Hiernach ist das Halten solcher Tiere Privatpersonen verboten. Die Liste umfasst u. a. alle Vertreter der Gattung Python (auch Königspython!), Anakondas (Eunectes), alle Arten von Krokodilen (Crocodylidae) und Alligatoren (Alligatoridae) und alle Arten der Warane (Varanidae). Giftschlangen, Spinnen oder Skorpione sind nicht dabei.

Quelle Amtsblatt des Saarlandes vom 4. August 1988, S.173

Polizeiverordnung über das Halten von gefährlicher wilder Tiere durch Privatpersonen

vom 6. Juli 1988

Auf Grund der §§ 14, 24, 33 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 in der Fassung des Gesetzes vom 13. November 1974 (Amtsbl. S. 1011) und des § 36 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung des Saarlandes vom 13. Juli 1950 (Amtsbl. S. 769), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1974 (Amtsbl. S. 430) verordnet der Minister für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung im Benehmen mit dem Minister des Innern:

§1

(1) Wer zu nicht gewerblichen Zwecken ein in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführtes

gefährliches wildes Tier halten will, bedarf der Erlaubnis der Kreispolizeibehörde.

(2) Die Erlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Auflagen können auch nach Erlaubniserteilung erteilt werden.

(3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

1. gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers Bedenken bestehen oder

2. durch die Tierhaltung die öffentliche Sicherheit gefährdet wird.

(4) Werden Tiere im Sinne des §1 Abs. 1 bei Inkrafttreten der Verordnung gehalten, so kann die Kreispolizeibehörde Auflagen erteilen oder die Tierhaltung untersagen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

§2

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Polizeiverordnung wird ein Zwangsgeld von bis zu 125 DM angedroht, an dessen Stelle im Nichtbeitragsfalle eine Zwangshaft bis zu drei Wochen tritt.

§3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung, Dr. Peter

Anlage der Polizeiverordnung über das Halten von gefährlicher wilder Tiere durch Privatpersonen:

Verbot der nichtgewerblichen Haltung von folgenden Tieren:

1. (aus der Überfamilie Marder- und Bärenartige bzw. Unterfamilie Bären i. e. S. (Ursinae)
Braunbär *Ursus arctos* mit allen Unterarten
Schwarzbär oder Baribal *Ursus americanus*
Kragen bär *Ursus thibetanus*
Eisbär *Ursus maritimus*
Lippenbär *Melursus ursinus*
Malaienbär *Helarctos malayanus*
Brillenbär *Tremarctos ornatus*
2. (aus der Überfamilie Schleichkatzen- und Hyänenartige)
Tüpfelhyäne *Crocuta crocuta*
Streifenhyäne *Hyaena hyaena*
Schabrackenhyäne *Hyaena brunnea*
3. (aus der Überfamilie Hunde- und Katzenartige)
Wolf *Canis lupus*
4. (aus der Unterfamilie Echte Katzen)
Serval *Leptailurus serval*
Nordluchs *Lynx lynx*
Rotluchs *Lynx rufus*
Wüstenluchs *Caracal caracal*
Ozelot *Leopardus pardalis*
Puma oder Silberlöwe *Puma concolor*
Nebelparder *Neofelis nebulosa*
5. (aus der Gattungsgruppe Großkatzen - Pantherini)
Schnee leopard *Uncia uncia*
Leopard *Panthera pardus* mit allen Unterarten
Jaguar *Panthera onca*
Tiger *Panthera tigris* mit allen Unterarten
Löwe *Panthera leo*
Gepard *Acinonyx jubatus*
6. (aus der Ordnung Herrentiere - Primates)
Affen (Primates)
alle Arten ausgenommen Halbaffen (Prosimiae) und Krallenaffen (Callithricidae)



7. (aus der Ordnung Krikidile - Crokodylia)
 - alle Arten der Alligatoren (Alligatoridae)
 - alle Arten der Echten Krokodile (Crocodylidae)
 - der Gavial *Gavialis gangeticus*
8. (aus der Zwischenordnung Waranartige)
 - alle Arten der Warane (Varanidae)
9. (aus der Zwischenordnung Wühl- und Riesenschlangenartige)
 - alle Arten Pythons i. e. S. (Gattung Python)
 - die zwei Arten Anakondas (Gattung *Eunectes*)

Quelle Amtsblatt des Saarlandes vom 4. August 1988

8. Bremen

In Bremen wird die Haltung gefährlicher Tiere in der Polizeiverordnung über die öffentliche Sicherheit vom 27.09.1994 geregelt. In §1 Absatz 1 heißt es: "Das Halten von Tieren, die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführt sind, ist außerhalb tier- und artenschutzrechtlich genehmigter Einrichtungen und Betriebe verboten."

Ausnahmegenehmigungen können von den Ortspolizeibehörden erteilt werden, wenn keine Gefahren für den Halter oder Dritte bestehen, das Tier ausbruchssicher untergebracht ist, Sachkunde des Halters und eine artgerechte Unterbringung gewährleistet ist und bei giftigen Tieren entsprechende Gegenmittel (Serum) bereitstehen.

Die Ausnahmegenehmigung ist stets befristet und kann mit weiteren Auflagen oder Bedingungen verknüpft werden. Vor Erteilung der Erlaubnis durch die Ortspolizeibehörde werden auch der Amtstierarzt sowie die für den Artenschutz zuständige Behörde hinzugezogen. Im folgenden Dokument sind die von diesen Regelungen betroffenen Tierarten aufgelistet.

Gemäß § 1 der Polizeiverordnung über die öffentliche Sicherheit in Bremen vom 27. September 1994 bedarf u. a. die Haltung der folgenden Tiere einer Erlaubnis der Ortspolizeibehörde:

- Giftschlangen sowie Nattern der Gattungen Dispholidus und Thelotornis,
- Giftechsen
- Tropische Giftspinnen
- Giftige Skorpione
- Giftige Fische
- Alle Arten der echten Krokodile (Crocodyliae)
- Alle Arten der Alligatoren und Kaimane (Alligatoridae)
- Riesenschlangen (Boidae)

9. Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein wird die Haltung gefährlicher Tiere im Naturschutzgesetz (Fassung vom 6. März 2007) geregelt. In §38 Absatz 5 LNatSchG SH heißt es: "Die Haltung von Tieren wild lebender Arten, die Menschen lebensgefährlich werden können, insbesondere von Tieren aller großen Katzen- und Bärenarten, Wölfen, Krokodilen und Giftschlangen, ist unzulässig. Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen zulassen."

Auf Nachfrage beim Landesamt für Natur und Umwelt im Februar 2008 wurde uns mitgeteilt, dass neben den im Gesetz erwähnten Giftschlangen auch die Haltung giftiger Spinnen (Schwarze Witwe) und Skorpionen untersagt ist.

Für Privatpersonen gibt es KEINE Ausnahmegenehmigungen. Bei mindergiftigen Arten (z.B. Kaiserskorpion) werden jedoch Ausnahmen gemacht. Eine Liste aller verbotenen Tiere existiert leider nicht. Man sollte sich VOR dem Kauf an die u.g. Behörde, um sicherzugehen, dass eine Haltung der gewünschten Art überhaupt erlaubt ist.

Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein

Herren Albrecht und Drews

Hamburger Chaussee 25

24220 Flintbek

04347 / 704-359 bzw. 360

ralbrecht@lanu.landsh.de

10. Hessen

Merkblatt zum Verbot der Haltung gefährlicher Wildtiere in Hessen

Was ist bei der Haltung gefährlicher Wildtiere in Hessen zukünftig zu beachten? Durch die Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) ist in Hessen seit dem 9. Oktober 2007 die nicht gewerbsmäßige Haltung gefährlicher Wildtiere verboten. Ziel der Regelung ist es, die Bevölkerung vor Gefahren durch diese Tiere zu schützen.

Das Verbot gilt allein für die hobbymäßige Haltung der Tiere durch Privatpersonen. Gewerbsmäßige Tierhaltungen sind davon nicht betroffen. Außerdem genießen die bereits vor dem Stichtag 9. Oktober 2007 in Privathand gehaltenen gefährlichen Tiere Bestandsschutz. Gleiches gilt für bereits vor diesem Zeitpunkt erzeugte Nachkömmlinge.

Unsere Bitte an Sie:

Bitte prüfen Sie zukünftig vor dem Erwerb eines Tieres, ob es zu einer als gefährlich eingestuften Tierart gehört, dessen Haltung in Hessen verboten ist. Dies gilt insbesondere bei einem Kauf über das Internet, bei dem eine ausreichende Beratung nicht immer gewährleistet ist.

Welche Tierarten fallen unter das Verbot?

Verboten ist die Haltung von Tieren, die in ausgewachsenem Zustand Menschen durch Körperkraft, Gift oder Verhalten erheblich verletzen können. Zu den als gefährlich eingestuften Tieren gehören neben einigen Säugetier- und Riesenschlangenarten vor allem Krokodile, Giftschlangen, Spinnen und Skorpione. Die vollständige Liste der unter das Verbot fallenden Tierarten ist dem Anhang dieses Merkblatts zu entnehmen.

Worauf muss ich als Halter eines gefährlichen Tieres achten?

Für bereits vor dem 9. Oktober 2007 gehaltene gefährliche Tiere gilt kein Halungsverbot, wenn Sie die Tierhaltung nach § 43a Abs. 2 HSOG bis spätestens 30. April 2008 dem jeweils örtlich zuständigen Regierungspräsidium schriftlich anzeigen. Der Vordruck für diese Anzeige kann beim Regierungspräsidium angefordert oder von der Homepage der Behörde unter: www.rp-darmstadt.hessen.de abgerufen werden. Bei rechtzeitigem Eingang der Anzeige erhalten Sie vom Regierungspräsidium eine Bestätigung, die Sie bei Kontrollen bzw. Nachfragen von Behörden vorzeigen können.



Bitte beachten Sie, dass bei verspätet eingegangenen Anzeigen kein Bestandschutz geltend gemacht werden kann!

Auch wenn Sie Halter eines bereits bei der Artenschutzbehörde gemeldeten Wirbeltieres einer geschützten Art sind, müssen Sie die Tierhaltung auf Grundlage des § 43a Abs. 2 HSOG anzeigen, sofern die Tierart als gefährlich eingestuft wurde. Eine vorliegende Meldung nach § 7 Bundesartenschutzverordnung allein gewährt keinen Bestandsschutz!

Bitte informieren Sie das jeweils örtlich zuständige Regierungspräsidium nach Möglichkeit auch über spätere Standortverlegungen (z.B. durch Umzug) und über die Abgabe bzw. den Tod des Tieres/der Tiere.

Die Abgabe eines unter das Haltungsverbot fallenden gefährlichen Tieres an Privatpersonen

– sei es durch Verkauf, Schenkung oder Tausch – ist innerhalb Hessens nicht mehr gestattet. Der Bestandsschutz bezieht sich ausschließlich auf die Haltung bestimmter Tiere durch bestimmte Tierhalter. Eine Abgabe in andere Bundesländer ist grundsätzlich möglich, sofern dort keine Verbotsvorschriften für gefährliche Tiere bestehen.

Bitte beachten Sie auch, dass Nachzuchten nach dem 9. Oktober 2007 unzulässig sind.

Gibt es Ausnahmen von dem Haltungsverbot?

Die Regierungspräsidien können auf Antrag Ausnahmen von dem Haltungsverbot zulassen, wenn ein berechtigtes Interesse an der Haltung (zum Zwecke von Wissenschaft und Forschung oder bei vergleichbaren Zwecken) nachgewiesen wird.

Was geschieht, wenn gegen das Verbot verstoßen wird?

Die verbotswidrige Haltung eines gefährlichen Wildtieres stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden kann. Außerdem können die Tiere sichergestellt und eingezogen werden.

Bitte zeigen Sie deshalb die vorhandene Haltung eines gefährlichen Tieres rechtzeitig bis zum 30. April 2008 bei dem für Sie zuständigen Regierungspräsidium an und verzichten Sie – im eigenen Interesse und im Interesse der Allgemeinheit - zukünftig auf den Erwerb solcher Tiere.

Sollten Sie Fragen zum Verbot der Haltung gefährlicher Wildtiere haben oder weitergehende Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an die nachfolgend genannten Ansprechpartner/innen:

Markus Conrad Tel.: 06151/12-6823

E-Mail: m.conrad@rpda.hessen.de

Nicole Gorka Tel.: 06151/12-6111

E-Mail: n.gorka@rpda.hessen.de

Gabriele Fillbrandt Tel.: 06151/12-5431

E-Mail: g.fillbrandt@rpda.hessen.de

Regierungspräsidium Darmstadt,
Dezernat V 53.2

Wilhelminenstr. 1 – 3

64283 Darmstadt

Telefax: 06151/12-6381, www.rp-darmstadt.hessen.de

Stand: 17. Oktober 2007

§ 43 a Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)

Halten gefährlicher Tiere

(1) Die nicht gewerbsmäßige Haltung eines gefährlichen Tieres einer wild lebenden Art ist verboten. Gefährliche Tiere sind solche, die in ausgewachsenem Zustand Menschen durch Körperkraft, Gifte oder Verhalten erheblich verletzen können und ihrer Art nach unabhängig von individuellen Eigenschaften allgemein gefährlich sind. Die Bezirksordnungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot zulassen, wenn die Halterin oder der Halter ein berechtigtes Interesse an der Haltung nachweist. Ein berechtigtes Interesse kann für die Haltung zum Zwecke der Wissenschaft oder Forschung oder für vergleichbare Zwecke angenommen werden.

(2) Das Verbot nach Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens bereits gehaltene gefährliche Tiere einer wild lebenden Art, wenn die Haltung durch die Halterin oder den Halter bis spätestens zum 30. April 2008 der Bezirksordnungsbehörde schriftlich angezeigt wird. Satz 1 gilt entsprechend für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verbots nach Abs. 1 Satz 1 bereits erzeugte Nachkömmlinge.

(3) Die §§ 11 bis 43 bleiben unberührt.

(4) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot nach Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Tiere, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, und Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786), ist anzuwenden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bezirksordnungsbehörde.

Liste gefährlicher Tierarten nach § 43a Abs. 1 Satz 2 HSOG (Gruppen alphabetisch geordnet)

GLIEDERFÜSSER (Arthropoda)

• I N S E K T E N (Insecta)

Ordnung: SCHNABELKERFE (Hemiptera) – Unterordnung: WANZEN (Heteroptera)		
Familie	Gattung/Art	
Reduviidae (Raubwanzen)	Platyeris biguttata Platyeris radamanthus	Zweifleck-Raubwanze

• S P I N N E N T I E R E (Arachnida)

Ordnung: SKORPIONE (Scorpiones)	
Familie	Gattung/Art
Buthidae	Androctonus
	Buthacus
	Buthotus
	Buthus
	Centruroides
	Compsobuthus
	Hottentotta
	Leirus Leirus
	Lychas
	Mesobuthus
	Orthochirus
	Parabuthus
	Tityus
	Uroplectes
	Verschiedene
Hemiscorpius	
Nebo	
Vaejovis	

Ordnung: (Web-)SPINNEN (Araneae)	
Familie	Gattung/Art
Hexathelidae (Trichternetzspinnen)	Atrax
	Hadronyche
	Macrothele
Sparassidae (Riesenkrabbspinnen; Huntsmen)	Delena



	Isopeda
	Olios
	Pandercetes
	Pediana
	Saotes
	Typostola
Theraphosidae (Vogelspinnen)	Harpactirella
	Poecilotheria
	Pterinochilus
	Selenocosmia
	Stromatopelma
Verschiedene	Cteniza
Idiommata	
Ixeuticus	
Lampona	
Latrodectus	
Loxosceles	
Missulena	
Miturga	
Phoneutria	
Phrynarachne	
Sicarius	
Trechona	

WIRBELTIERE (Vertebrata)

• A M P H I B I E N (Amphibia):

Ordnung: FROSLURCHE (Anura)		
Familie	Gattung/Art	Deutscher Name
Dendrobatidae (Pfeilgiftfrösche/ Baumsteigerfrösche)	Phyllobates terribilis	Schrecklicher Blattsteiger

R E P T I L I E N (Reptilia):

Ordnung: KROKODILE (Crocodylia)		
Familie	Gattung/Art	Deutscher Name
alle		
Ordnung: SCHUPPENKRIECHTIERE (Squamata) – Unterordnung: ECHSEN (Lacertilia)		
Familie	Gattung/Art	Deutscher Name
Helodermatidae (Krustenechsen)	Heloderma	Krustenechsen
Ordnung: SCHUPPENKRIECHTIERE (Squamata) – Unterordnung: SCHLANGEN (Serpentes)		
Familie	Gattung/Art	Deutscher Name
Boidae (Riesenschlangen)	Eunectes	Anakonda
	Liasis amethystinus	Amethystpython
	Liasis olivaceus	Olivpython
	Python reticulatus	Netzpython
	Python sebeae	Felsenpython
Colubridae – Unterfam. Boiginae (Trugnattern)	Dispholidus	Boomslang
	Thelotornis	Vogelnattern, Lianennattern
Elapidae (Giftnattern)	Acanthophis	Todesottern
	Aspidelaps	Schildkobras
	Austrelaps	Australische Kupferköpfe
	Boulengerina	Wasserkobras
	Bungarus	Kraits
	Calliophis	Schmuckottern, Orientalische Korallenschlangen
	Dendroaspis	Mambas
	Hemachatus	Ringhalskobras
	Hoplocephalus	Bloßkopftottern, Breitkopftottern u.a.
	Leptomicrurus	Korallenschlangen
	Maticora	Bauchdrüsenottern
Micrurus	Echte Korallenschlangen	



Naja	Echte Kobras	
Notechis	Tigerottern	
Ophiophagus	Königskobras	
Oxyuranus	Taipans	
Pseudechis	Schwarzottern	
Pseudonaja	Australische Scheinkobras	
Tropidechis	Rough scaled snake	
Walterinnesia	Wüstenkobras	
Viperidae – Unterfam. Crotalinae (Grubenottern)	Agkistrodon	Dreieckskopfottern
	Atropoides	Springende Lanzenottern
	Bothriechis	Palmenlanzenottern
	Bothrops	Lanzenottern
	Calloselasma	Malayische Mokassinotter
	Crotalus	Klapperschlangen
	Deinagkistrodon	Chinesische Nasenottern
	Gloydius	Japanische Mamushi
	Hypnale	Ind. Höckernasengrubenottern
	Lachesis	Buschmeister
	Protobothrops	
	Sistrurus	Zwergklapperschlangen
	Trimeresurus	Asiatische Lanzenottern, Asiatische Grubenottern
	Tropidolaemus	Waglers Lanzenottern
Viperidae – Unterfam. Viperinae (Vipern)	Atheris	Buschvipern
	Atractaspis	Erdvipern
	Bitis	Puffottern
	Cerastes	Hornvipern
	Daboia	Kettenvipern
	Echis	Sandrassel-Ottern
	Eristicophis	Macmahon-Vipern
	Macrovipera	Levanteottern
	Proatheris	Sumpfvipern
	Pseudocerastes	Trughornvipern
	Vipera	
Ordnung: SCHILDKRÖTEN (Testudinata/Chelonia)		
Familie	Gattung/Art	Deutscher Name
Chelydridae (Schnappschildkröten/ Alligator-Schildkröten)	Chelydra serpentina	Schnappschildkröte
	Macrochelys temminckii	

S Ä U G E T I E R E (Mammalia)

Ordnung: PRIMATEN (Primates)		
Familie	Gattung/Art	Deutscher Name
Pongidae (Menschenaffen)	Pongo	Orang-Utans
	Gorilla	Gorillas
	Pan	Schimpansen
Ordnung: RAUBTIERE (Carnivora)		
Familie	Gattung/Art	Deutscher Name
Canidae (Hunde)	Canis lupus, ausgenommen Canis lupus f. familiaris	Wölfe, ausgenommen Haushunde
Felidae (Katzen)	Acinonyx jubatus	Geparden
	Panthera	Großkatzen
	Lynx	Luchse
	Leopardus pardalis	Ozelot
	Neofelis nebulosa	Nebelparder
	Puma concolor	Pumas
Ursidae (Groß-)Bären		alle

Achtung: Laut einer Pressemeldung vom 12.04.2011 wird das

Das Haltungsverbot gefährlicher Wildtiere wurde auf zwei weitere Arten ausgedehnt:

Serval (hochbeinige Wildkatze) und **Karakal** (Wüstenluchs) sind ab sofort ebenfalls in die Liste gefährlicher Tierarten nach § 43a Abs. 1 Satz 2 HSOG aufgenommen.

Nähere Informationen siehe: <http://www.rpkas->

[sel.hessen.de/irj/zentral_Internet?rid=zentral_15/zentral_Internet/nav/6c7/6c76c9e0-5f03-111d-5ce7-b44e9169fccd,08e28d08-6e84-f21f-012f-31e2389e4818,22222222-2222-2222-2222-222222222222,22222222-2222-2222-2222-222222222222,11111111-2222-3333-4444-10000005004.htm](http://www.rpkas-sel.hessen.de/irj/zentral_Internet?rid=zentral_15/zentral_Internet/nav/6c7/6c76c9e0-5f03-111d-5ce7-b44e9169fccd,08e28d08-6e84-f21f-012f-31e2389e4818,22222222-2222-2222-2222-222222222222,22222222-2222-2222-2222-222222222222,11111111-2222-3333-4444-10000005004.htm)

11. Thüringen

Im Jahr 2011 wurde in Thüringen ein neues Gefahrtierbesetz verabschiedet. Das Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) vom 22. Juni 2011 trat am 01. September 2011 in Kraft.

Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22. Juni 2011

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweck

Zweck dieses Gesetzes ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorzubeugen und abzuwehren, die mit dem Halten und Führen von gefährlichen und anderen Tieren verbunden sind.

§ 2

Allgemeine Regelungen

(1) Tiere sind so zu halten, dass Menschen und Sachen nicht gefährdet werden. Sie sind insbesondere in sicherem Gewahrsam zu halten.

(2) Halter eines Tieres ist derjenige, der über das Tier bestimmen kann, der für die Kosten und die Unterhaltung des Tieres aufkommt, dem allgemein die Vorteile des Tieres zugute kommen und der das wirtschaftliche Risiko des Verlusts des Tieres trägt.

(3) Die zuständige Behörde kann Anordnungen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die mit dem Halten und Führen von Tieren verbunden ist, insbesondere Störungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, abzuwehren. Das Ordnungsbehördengesetz findet Anwendung, soweit in diesem Gesetz keine Regelung getroffen wird.

(4) Der Halter eines Hundes ist verpflichtet, den Hund auf seine Kosten dauerhaft und unverwechselbar mit einem fälschungssicheren elektronisch lesbaren Transponder nach ISO-Standard (Mikrochip) durch einen Tierarzt kennzeichnen zu lassen. Der Halter hat der zuständigen Behörde die Kennzeichnung anzuzeigen. Die zuständige Behörde darf die gespeicherten Daten im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zur Feststellung der Person des Halters nutzen. Das für Ordnungsrecht zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für Tierschutz und Tiergesundheit zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung die Art und Weise der Kennzeichnung sowie die Verwendung der personenbezogenen Daten des Hundehalters.

(5) Der Halter eines Hundes ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500 000 Euro für Personenschäden und in Höhe von 250 000 Euro für sonstige Schäden abzuschließen und auf-

rechtzuerhalten. Zuständige Stelle nach § 117 Abs. 2 Nr. 1 des Versicherungsgesetzes ist die nach § 15 Abs. 1 Satz 1 zuständige Behörde. Der Halter hat der zuständigen Behörde den Abschluss der Versicherung anzuzeigen.

(6) Für gefährliche Tiere gelten die nachfolgenden besonderen Regelungen.

§ 3

Gefährliche Tiere

(1) Als gefährliche Tiere im Sinne dieses Gesetzes gelten

1. Tiere einer wildlebenden Art, die Menschen durch Körperkraft, Gifte oder Verhalten erheblich verletzen können und ihrer Art nach unabhängig von individuellen Eigenschaften allgemein gefährlich sind,
2. gefährliche Hunde nach Maßgabe des Absatzes 2.

(2) Als gefährliche Hunde im Sinne dieses Gesetzes gelten

1. Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier so Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen wie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden,
2. Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests (§ 9) im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden, weil sie
 - a) eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben,
 - b) sich als bissig erwiesen haben,
 - c) in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben oder
 - d) durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Vieh, Katzen oder Hunde sowie unkontrolliert Wild hetzen oder reißen.

Kreuzungen nach Satz 1 Nr. 1 sind Hunde, bei denen der Phänotyp deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat der Halter nachzuweisen, dass der Hund keiner der in Satz 1 Nr. 1 genannten Gruppen oder Rassen angehört und keine Kreuzung nach Satz 1 Nr. 1 vorliegt. Widerspruch und Klage gegen die Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes nach Satz 1 Nr. 2 durch die zuständige Behörde haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Das für Ordnungsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Tierschutz und Tiergesundheit zuständigen Ministerium sowie dem für Artenschutz zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Tiere zu bestimmen, die als gefährlich im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 gelten.

(4) Das für Ordnungsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Tierschutz und Tiergesundheit zuständigen Ministerium und mit Zustimmung des Innenausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung Hunde weiterer Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit

anderen Hunden zu bestimmen, die als gefährlich im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 gelten. Es dürfen nur solche Hunderassen sowie deren Kreuzungen als gefährlich bestimmt werden, bei denen die Vermutung besteht, dass ihre Gefährlichkeit für das Leben und die Gesundheit der Menschen und Tiere auf rassespezifische Merkmale wie Beißkraft, reißendes Beißverhalten und Kampfinstinkt zurückzuführen ist. Die Gefährlichkeit eines Hundes im Sinne des Satzes 1 kann im Einzelfall durch einen Wesenstest (§ 9) widerlegt werden.

§ 4

Erlaubnispflicht

(1) Wer ein gefährliches Tier halten will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn

1. der Tierhalter die zur Haltung eines gefährlichen Tieres erforderliche Sachkunde (§ 5) besitzt und das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. wenn keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Tierhalter die zur Haltung eines gefährlichen Tieres erforderliche Zuverlässigkeit (§ 6) nicht besitzt,
3. eine Haftpflichtversicherung nach § 2 Abs. 5 nachgewiesen wird und
4. im Fall der Anschaffung eines gefährlichen Tieres, das giftig ist, das Bereithalten von geeigneten Gegenmitteln und Behandlungsempfehlungen nachgewiesen wird,
5. im Fall der Anschaffung eines gefährlichen Tieres nachgewiesen wird, dass ein besonderer wissenschaftlicher oder beruflicher Bedarf für die Haltung des Tieres besteht,
6. im Fall der Anschaffung eines Hundes der in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 aufgeführten Rasseliste darüber hinaus nachgewiesen wird, dass dieser Bedarf durch Hunde anderer Rassen nicht angemessen befriedigt werden kann,
7. der gefährliche Hund gemäß § 2 Abs. 4 unveränderlich elektronisch gekennzeichnet ist und dies durch eine Bescheinigung des Tierarztes, der die Kennzeichnung vorgenommen hat, nachgewiesen wird.

(2) Wird ein gefährliches Tier im Zuge eines Wohnungswechsels nach Thüringen verbracht, ist die Erlaubnis bei der zuständigen Behörde innerhalb eines Monats nach der Begründung der neuen Wohnung zu beantragen. Im Fall des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 muss die Erlaubnis bis zur Vollendung des achten Lebensmonats des Hundes beantragt werden. Bei Hunden nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist die Erlaubnis innerhalb der von der zuständigen Behörde gesetzten Frist zu beantragen.

(3) Personen, die mit einer nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 2a des Tierschutzgesetzes erteilten Erlaubnis eine der dort genannten Einrichtungen betreiben, bedürfen hinsichtlich der dort untergebrachten gefährlichen Tiere keiner Erlaubnis nach Absatz 1.

(4) Die Erlaubnis kann befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

(5) Hat der Halter nicht vor Beginn der Haltung des gefährlichen Tieres einen Antrag auf Erlaubnis nach Absatz 1 gestellt, hat er dies unverzüglich zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachzuholen. Beantragt der Halter eines gefährli-

chen Tieres eine Erlaubnis nach Absatz 1, gilt das Halten des Tieres bis zur Entscheidung über den Antrag als vorläufig erlaubt. § 2 Abs. 1, § 10 Abs. 1, 3 und 4 und § 12 finden entsprechende Anwendung.

§ 5

Sachkundenachweis

(1) Die erforderliche Sachkunde besitzt, wer aufgrund seiner Kenntnisse und Fähigkeiten ein gefährliches Tier so halten und führen kann, dass von diesem keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht. Der Nachweis der erforderlichen Sachkunde wird durch die Bescheinigung über die erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung erbracht. Die Prüfungsstandards und die Durchführung der Sachkundeprüfung werden durch Rechtsverordnung des für Ordnungsrecht zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Tierschutz und Tiergesundheit zuständigen Ministerium sowie dem für Artenschutz zuständigen Ministerium festgelegt.

Nr. 6 - Tag der Ausgabe: Erfurt, den 30. Juni 2011 95

(2) Der Sachkundenachweis gilt für den Halter eines gefährlichen Tieres im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 nur hinsichtlich der Tiere, deren Gefährdungspotenzial vergleichbar ist. Für den Halter eines gefährlichen Hundes nach § 3 Abs. 1

Nr. 2 gilt der Sachkundenachweis nur bezogen auf den Hund, mit dem die Sachkundeprüfung abgelegt worden ist.

(3) Sachkundebescheinigungen, die von zuständigen Stellen anderer Länder erteilt wurden, werden anerkannt, sofern sie mit den in Thüringen festgelegten Prüfungsstandards gleichwertig sind.

(4) Als Sachkundenachweis gilt auch die bestandene Prüfung des Grundlehrgangs für Diensthundführer der Polizei an einer der von dem für die Polizei zuständigen Ministerium anerkannten Diensthundführerschulen.

§ 6

Zuverlässigkeit

(1) Die zur Haltung eines gefährlichen Tieres erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die

1. wegen eines vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, wegen Vergewaltigung, Zuhälterei, Raubes, Nötigung, Land- oder Hausfriedensbruch, einer gemeingefährlichen Straftat oder Widerstands gegen die Staatsgewalt oder

2. mindestens zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat oder

3. wegen einer Straftat nach dem Tierschutzgesetz, dem Bundesnaturschutzgesetz (Artenschutzrecht), dem Waffengesetz, dem Bundesjagdgesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, dem Sprengstoffgesetz oder dem Betäubungsmittelgesetz rechtskräftig verurteilt

worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in der die Person eine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregeln verbüßt hat.

(2) Die zur Haltung eines gefährlichen Tieres erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel auch Personen nicht, die

1. alkohol-, arzneimittel- oder drogenabhängig sind,
2. keinen festen Wohnsitz haben,
3. wiederholt gegen Bestimmungen nach § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1, den §§ 10 oder 11 Abs. 1 oder 3 oder § 12 verstoßen haben oder
4. aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung einen Betreuer nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs haben.

(3) Zur Prüfung der Zuverlässigkeit hat die zuständige Behörde die unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, eine Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle sowie eine Auskunft von der zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörde darüber einzuholen, ob Tatsachen im Sinne der Absätze 1 und 2 bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen.

(4) Werden der zuständigen Behörde nachträglich Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Absatz 2 Nr. 1 begründen, kann die zuständige Behörde der betroffenen Person die Vorlage eines fachärztlichen oder fachpsychologischen Gutachtens innerhalb einer bestimmten Frist auf deren Kosten aufgeben. Wird der zuständigen Behörde das Gutachten nicht fristgerecht vorgelegt, wird vermutet, dass die Person unzuverlässig im Sinne des Absatzes 1 ist. Dies gilt nicht, wenn die Person nachweist, dass sie die Fristversäumung nicht zu vertreten hat oder unter Angabe der Gründe eine Verlängerung der Beibringungsfrist beantragt hat. Im Fall einer Fristversäumung hat die zuständige Behörde über die Zuverlässigkeit der Person unter Zugrundelegung des nachgereichten Gutachtens erneut zu entscheiden.

§ 7

Widerruf der Erlaubnis

Die Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 kann von der zuständigen Behörde widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vorliegen.

§ 8

Anordnungsbefugnisse

(1) Liegen konkrete Anhaltspunkte für die Gefährlichkeit eines Hundes vor, kann die zuständige Behörde zur Überprüfung die Durchführung eines Wesenstests auf Kosten des Hundehalters anordnen. Widerspruch und Klage gegen die Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die zuständige Behörde kann die Tötung eines gefährlichen Tieres anordnen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von dem Tier eine erhebliche Gefährdung für Menschen oder Tiere ausgeht und
2. das für den Halter des gefährlichen Tieres zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Tötung zustimmt. Die tierschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 9

Wesenstest

Die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten kann nur durch einen Wesenstest nachgewiesen werden. Die Prüfungsstandards und die Einzelheiten zur Durchführung des Wesenstests werden durch Rechtsverordnung des für Ordnungsrecht zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Tiererschutz und Tiergesundheit zuständigen Ministerium festgelegt.

§ 10

Haltung gefährlicher Tiere

(1) Der Halter eines gefährlichen Tieres ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch das Tier verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500 000 Euro für Personenschäden und in Höhe von 250 000 Euro für sonstige Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

Zuständige Stelle nach § 117 Abs. 2 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die nach § 15 Abs. 1 Satz 1 zuständige Behörde.

(2) Das gefährliche Tier darf nur einer Person zur Obhut überlassen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat 96 Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen und die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt; § 6 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Wer als Halter ein gefährliches Tier einer anderen Person länger als vier Wochen zur Obhut überlässt, hat unter Angabe des Namens und der Anschrift dieser Person den Verbleib des Tieres der für den Wohnort des Halters zuständigen Behörde mitzuteilen. Die zuständige Behörde hat die Überlassung zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dadurch eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung begründet wird.

(3) Der Halter eines gefährlichen Tieres hat der bisher zuständigen Behörde einen Wohnungswechsel innerhalb einer Woche anzuzeigen. Für den Fall der Begründung der Zuständigkeit einer neuen Behörde ist der für den neuen Wohnort zuständigen Behörde die Haltung des gefährlichen Tieres innerhalb einer Woche anzuzeigen. Bei einem Halterwechsel hat der bisherige Halter den Namen und die Anschrift des neuen Halters innerhalb einer Woche der bisher zuständigen Behörde anzuzeigen.

(4) Das Abhandenkommen eines gefährlichen Tieres ist vom Halter oder der Person, der es in Obhut gegeben wurde, unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen.

(5) Wer einen gefährlichen Hund hält, hat dies an jedem Zugang des eingefriedeten Besitztums oder der Wohnung durch ein Warnschild kenntlich zu machen.

§ 11

Zucht- und Handelsverbot für gefährliche Hunde

(1) Die Zucht und die Vermehrung von sowie der Handel mit gefährlichen Hunden nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sind verboten.

(2) Ausnahmen vom Zucht- und Vermehrungsverbot können zum Zwecke der Wissenschaft und Forschung im Einzelfall durch das für Wissenschaft und Forschung zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Tierschutz und Tiergesundheit zuständigen Ministerium zugelassen werden. Hierüber ist die nach § 15 Abs. 1 Satz 1 zuständige Behörde zu informieren.

(3) Hunde dürfen nicht durch Zuchtauswahl, Ausbildung oder Haltung zu gefährlichen Hunden herangebildet werden.

(4) Hunde, deren Gefährlichkeit aufgrund genetischer Veranlagung unwiderlegbar vermutet wird (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1), sind mit Eintritt der Geschlechtsreife unfruchtbar zu machen, soweit eine Ausnahmegenehmigung nach Absatz 2 nicht erteilt ist.

§ 12

Führen gefährlicher Hunde

(1) Einen gefährlichen Hund darf außerhalb der Wohnung oder des eingefriedeten Besitztums des Halters nur führen, wer körperlich hierzu in der Lage ist und die zur Führung eines gefährlichen Hundes erforderliche Zuverlässigkeit besitzt; § 6 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Ein gefährlicher Hund darf einer anderen Person zum Führen nur dann überlassen werden, wenn diese die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt.

(2) Eine Person darf nicht gleichzeitig mit einem gefährlichen Hund weitere Hunde führen.

(3) Innerhalb der Wohnung oder des eingefriedeten Besitztums des Halters ist durch geeignete Maßnahmen durch den Halter sicherzustellen, dass gefährliche Hunde nicht oder nur unter Aufsicht des Halters in Kontakt zu minderjährigen Personen kommen.

(4) Gefährliche Hunde sind außerhalb des eingefriedeten Besitztums oder der Wohnung des Halters an einer höchstens zwei Meter langen Leine zu führen. Ein Leinenzwang besteht nicht auf als Hundeauslaufgebiet gekennzeichneten

Flächen, wenn diese eingezäunt sind und eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist.

(5) Gefährlichen Hunden ist beim Führen außerhalb des eingefriedeten Besitztums oder der Wohnung des Halters ein das Beißen verhindernder Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung anzulegen. Satz 1 gilt nicht für Hunde bis zur Vollendung des sechsten Lebensmonats.

(6) In einem fremden eingefriedeten Besitztum oder einer fremden Wohnung kann mit Zustimmung des Hausrechtsinhabers der gefährliche Hund auch ohne Leine gehalten werden, wenn eine Gefährdung Dritter gegen ihren Willen ausgeschlossen ist. Absatz 3 gilt entsprechend.

(7) Der Hundehalter hat beim Führen eines gefährlichen Hundes ein gültiges Personaldokument und die Erlaubnis mitzuführen und der Behörde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Die Person, der der Hund nach Absatz 1 Satz 2 zum Führen überlassen wurde, hat ebenfalls ein Personaldokument und die Erlaubnis im Original oder in Kopie mitzuführen und der Behörde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

§ 13

Ausnahmen

(1) Die §§ 2 Abs. 4 und 5, § 4, 8 Abs. 1 Satz 2, § 10 Abs. 4 sowie § 11 Abs. 4 finden keine Anwendung auf Personen, die keine Wohnung in Thüringen haben und sich nicht länger als zwei Monate ununterbrochen mit einem gefährlichen Hund in Thüringen aufhalten.

(2) Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme von § 2 Abs. 1 nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde des Rettungsdienstes oder des Katastrophenschutzes und Blindenführhunde. Für Behindertenbegleithunde, Herdengebrauchshunde und brauchbare Jagdhunde gelten die nach dem Gesetz bestimmten Anleinpfl ichten im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes nicht.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Nr. 6 - Tag der Ausgabe: Erfurt, den 30. Juni 2011

1. soweit es sich um ein gefährliches Tier handelt, dieses entgegen § 2 Abs. 1 so hält, dass Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet werden,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 3 und § 8 zuwiderhandelt, soweit es sich um ein gefährliches Tier handelt,
3. entgegen § 2 Abs. 4 als Halter die Kennzeichnung eines Hundes nicht veranlasst oder der zuständigen Behörde nicht anzeigt, soweit es sich um ein gefährliches Tier handelt,
4. entgegen § 2 Abs. 5 als Halter eines Hundes eine Haftpflichtversicherung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Höhe abschließt oder sie nicht aufrechterhält,

5. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 ein gefährliches Tier ohne die erforderliche Erlaubnis hält,
6. entgegen § 5 Abs. 1 den erforderlichen Sachkundenachweis nicht erwirbt,
7. entgegen § 10 Abs. 1 als Halter eines gefährlichen Tieres eine Haftpflichtversicherung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Höhe abschließt oder sie nicht aufrechterhält,
8. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 als Halter ein gefährliches Tier einer anderen Person zur Obhut überlässt, die noch nicht 18 Jahre alt ist oder nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
9. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 als Halter der zuständigen Behörde den Verbleib des gefährlichen Tieres nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt,
10. einer vollziehbaren Anordnung nach § 10 Abs. 2 Satz 3 zuwiderhandelt,
11. entgegen § 10 Abs. 3 einen Wohnungs- oder Halterwechsel nicht, unrichtig, unvollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt,
12. entgegen § 10 Abs. 4 als Halter das Abhandenkommen des gefährlichen Tieres der zuständigen Behörde nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,
13. entgegen § 10 Abs. 5 nicht durch ein Warnschild die Haltung eines gefährlichen Hundes kenntlich macht,
14. entgegen § 11 Abs. 1 eine Zucht oder einen Handel betreibt oder eine Vermehrung nicht verhindert,
15. entgegen § 11 Abs. 3 einen Hund durch Zuchtauswahl, Ausbildung oder Haltung zu einem gefährlichen Hund heranbildet,
16. entgegen § 11 Abs. 4 seinen Hund nicht unfruchtbar machen lässt,
17. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 einen gefährlichen Hund führt, obwohl er dazu körperlich nicht in der Lage ist oder die zur Führung eines gefährlichen Hundes erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
18. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 2 einen gefährlichen Hund von einer Person führen lässt, die dazu körperlich nicht in der Lage ist oder nicht die zur Führung eines gefährlichen Hundes erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
19. entgegen § 12 Abs. 2 gleichzeitig mit einem gefährlichen Hund weitere Hunde führt,
20. entgegen § 12 Abs. 3 keine geeigneten Maßnahmen trifft oder seiner Aufsichtspflicht nicht genügt,
21. entgegen § 12 Abs. 4 einen gefährlichen Hund nicht anleint,
22. entgegen § 12 Abs. 5 einen gefährlichen Hund führt, ohne eine das Beißen verhindernden Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung anzulegen,
23. entgegen § 12 Abs. 7 beim Führen eines gefährlichen Hundes kein gültiges Personaldokument und die für diesen Hund ausgestellte Erlaubnis im Original oder in Kopie mitführt oder der zuständigen Behörde auf Verlangen diese Dokumente nicht zur Prüfung aushändigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die nach § 15 Abs. 1 Satz 1 zuständige Behörde.

§ 15

Zuständigkeiten

(1) Zuständige Behörde nach diesem Gesetz ist die Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft oder erfüllende Gemeinde jeweils im übertragenen Wirkungskreis, in der der Halter des gefährlichen Tieres wohnt. Wohnung im Sinne dieses Gesetzes ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen dient. Im Fall des § 4 Abs. 2 ist zuständige Behörde die Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft oder erfüllende Gemeinde, in der der Halter sich überwiegend aufhält. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 2 und 3 des Ordnungsbehördengesetzes entsprechend.

(2) Zuständige Behörde für die Feststellung der Vergleichbarkeit und die Anerkennung der Sachkundebescheinigungen anderer Länder nach § 5 Abs. 3 ist das Landesverwaltungsamt.

§ 16

Übergangsbestimmungen

(1) Ordnungsbehördliche Entscheidungen, Anzeigen und Nachweise, die nach der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung vom 21. März 2000 (StAnz. Nr. 15 S. 884), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. September 2003 (StAnz. Nr. 47 S. 2340), erteilt wurden, gelten fort.

(2) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes nach der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung besitzt, hat innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der zuständigen Behörde den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nach § 2 Abs. 5 nachzuweisen. Soweit eine Erlaubnispflicht durch dieses Gesetz erst begründet wird, ist die Erlaubnis innerhalb eines Monats nach seinem Inkrafttreten zu beantragen. Auf gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gehalten werden, findet § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und 6 keine Anwendung.

(3) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Hund hält, hat der zuständigen Behörde innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Kennzeichnung nach § 2 Abs. 4 nachzuweisen, sofern eine Kennzeichnung des Tieres nicht bereits nach der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung vorgenommen wurde.

(4) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Hund hält, hat der zuständigen Behörde den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nach § 2 Abs. 5 innerhalb von sechs 98 Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nachzuweisen.

(5) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Hund hält, für den eine Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes nach der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung erteilt wurde, hat diesen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 11 Abs. 4 unfruchtbar machen zu lassen. Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes tragende Hündinnen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sind spätestens zehn Wochen nach dem Wurf unfruchtbar zu machen. Endet die Frist nach Satz 2 vor der Frist nach Satz 1, findet Satz 1 Anwendung.

(6) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein gefährliches Tier im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 hält, hat die erforderliche Erlaubnis innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu beantragen.

§ 17

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 18

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht auf Schutz der personenbezogenen Daten (Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen) eingeschränkt.

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Thüringer Gefahren-Hundeverordnung außer Kraft.

Erfurt, den 22. Juni 2011

Die Präsidentin des Landtags

Birgit Diezel

Ergänzend zum Gesetz gibt es eine:

Vorläufige Liste gefährlicher Tiere im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 ThürTierGefG

Gefährliche Tiere im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren sind die nachfolgend aufgeführten Tierarten sowie deren Kreuzungen mit anderen Tieren:

1. aus der Familie Canidae (Hunde) alle Tiere dieser Familie, mit Ausnahme der im Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren speziell geregelten Haushunde (*Canis familiaris*),
2. alle Tiere aus der Familie Ursidae (Bären),
3. aus der Familie Mustelidae (Marder) der Vielfraß (*Gulo gulo*),
4. alle Tiere aus der Familie Hyaenidae (Hyänen),
5. aus der Familie Felidae (Echte Katzen) alle Großkatzen (Pantherinae); von den Kleinkatzen (Felinae) die Servale (Gattung *Leptailurus*), Luchse (Gattung *Lynx*), Ozelot (Gattung *Leopardus*) und Baumozelot (*Leopardus wiedi*), Puma (*Puma concolor*) und Nebelparder (*Neofelis nebulosa*),
6. alle Tiere aus der Überfamilie Otarioidea (Ohrenrobbenartige),
7. alle Tiere aus der Unterfamilie Cystophorinae (Rüsselrobben),
8. alle Tiere aus der Familie Elephantidae (Elefanten),
9. alle Tiere aus der Überfamilie Rhinoceroidea (Nashornartige),
10. aus der Unterordnung Suiformes (Schweineverwandte) alle Tiere der Unterordnung mit Ausnahme der der Gattung *Sus* (eigentliche Schweine) angehörenden Hausschweinerassen,
11. aus der Unterfamilie Bovinae (Echte Rinder) alle Tiere der Familie mit Ausnahme der der Gattung *Bos* (eigentliche Rinder) angehörenden Hausrinderrassen,
12. aus der Ordnung Primates (Affen) Wollaffen (*Lagothrix*), Magot (*Macaca sylvana*), Wanderu (*Macaca silenus*), Schweinsaffen (*Macaca nemestrina*), Paviane (*Papio*), Backenfurchenpaviane (*Mandrillus*), Meerkatzen (*Cercopithecus*), Mangaben (*Cercocebus*), Husarenaffen (*Erythrocebus*), Gibbons (*Hylobatidae*), Menschenaffen (*Pongidae*),
13. aus der Familie Myrmecophagidae (Ameisenbären) der Große Ameisenbär (*Myrmecophaga tridactyla*),
14. aus der Ordnung Struthioniformes (Laufvögel) Strauße (*Struthiones*) und Kasuarvögel (*Casuarii*),
15. alle Tiere der Ordnung Crocodylia (Panzerechsen),
16. aus der Familie Boidae (Riesenschlangen) Netzpython (*Python reticulatus*), Tigerpython (*Python molurus*), Felsenpython (*Python sebae*), Amethystpython (*Liasis amethystinus*), Rautenpython (*Morelia argus*), Abgottschlange (*Boa constrictor*), Große Anakonda (*Eunectes murinus*), Süd-Anakonda (*Eunectes notaeus*),

17. aus der Familie Boiginae (Trugnattern) Boomslang (*Dispholidus typus*), Lianennatter (*Thelotornis kirtlandii*) und Nachtbaumnatter (*Boiga*),
18. aus der Familie Elapidae (Giftnattern) Königskobra (*Ophiophagus hannah*), Hutschlangen (*Naja*), Wasserkobras (*Boulengerina*), Ringhalskobra (*Haemachatus haemachatus*), Wüstenkobra (*Walterinnesia aegyptia*), Mambas (*Dendroaspis*), Krait (*Bungarus fasciatus*), Echte Korallenschlangen (*Micrurus*), Taipan (*Oxyuranus scutalatus*), Todesotter (*Acanthophis antarcticus*), Bauchdrüsenottern (*Maticora*), Tigerottern (*Notechis*), Mulgaschlange (*Pseudochis*),
19. alle Tiere der Familie Hydrophiidae (Seeschlangen),
20. aus der Familie Viperidae (Vipern und Ottern) Echte Ottern (*Vipera*), Sandrasselottern (*Echis*), McMahon-Viper (*Eristicophis macmahoni*), Puffotter (*Bitis*), Hornvipern (*Cerastes*), Baumvipern (*Atheris*), Krötenottern (*Causus*),
21. aus der Familie Crotalidae (Grubenottern) Lanzenottern (*Bothrops* und *Trimeresurus*), Buschmeister (*Lachesis*), Dreieckskopffottern (*Agkistrodon*), Klapperschlangen (*Crotalus* und *Sistrurus*),
22. aus der Ordnung Scorpiones (Skorpione) *Buthus*, *Ändroctonus*, *Tityus*,
23. aus der Ordnung Aranea (Spinnen): Vogelspinnen (Orthognatha): *Phormictopus*, *Acanthoscurria*, *Trechona*, *Atrax robustus*,
Kugelspinnen (Theridiidae): *Latrodectus*, Kammspinnen (Ctenidae): *Phonetreria*, *Ctenus*, Jagdspinnen (Eusparassidae): *Micrommata*, Heteropoda, Sackspinnen (Clubionidae): *Chiracanthium punctorium*,
24. aus der Familie Cervidae (Hirsche) alle Tiere der Unterfamilie Muntjak (*Muntiacinae*), alle Tiere der Unterfamilie Echte Hirsche (*Cervinae*), Elche (*Alces alces*),
25. alle Tiere der Familie Helodermatidae (Krustenechsen),
26. aus der Familie Varanidae (Warane) Komodowaran (*Varanus komodoensis*),
27. aus der Ordnung Testodines (Schildkröten) alle Tiere der Familie Chelydridae (Kaimanschildkröten), der Familie Chelidae (Schlangenhalschildkröten) und der Familie Trionychidae (Weichschildkröten).